

## DSV Kampfrichterordnung für Synchronschwimmen

### § 1 Unparteilichkeit, Aufgaben, Anforderungen

- (1) Kampfrichter\*innen im Sinne dieser Kampfrichterinnen- und Kampfrichterordnung sind unparteiische Personen, die die Verantwortung für die sportliche Leitung, die Beurteilung der sportlichen Leistungen, die Ermittlung und Protokollierung der Ergebnisse eines Wettkampfes der Sportart Synchronschwimmen tragen und die entsprechenden Prüfungen abgelegt haben.
- (2) Die Aufgaben der Kampfrichter\*innen ergeben sich aus den Wettkampfbestimmungen.
- (3) Entscheidungen der Kampfrichter\*innen, durch die eine sportliche Leistung bewertet wird, sind selbständig und in eigener Verantwortung durch die Kampfrichter\*innen entsprechend ihres Wissens zu treffen. Diese haben sich jeder Bevorzugung oder Benachteiligung einer Schwimmerin oder eines Schwimmers zu enthalten.
- (4) Kampfrichter\*innen haben sich um die ständige Aktualisierung ihrer Regelkenntnisse zu bemühen. Sie haben die Entwicklung des sportlichen Niveaus der Sportart Synchronschwimmen genau zu verfolgen, um sich ein objektives Urteil der von ihnen zu bewertenden sportlichen Leistung zu sichern.
- (5) Kampfrichter\*innen müssen Mitglied in einem Verein eines Landesschwimmverbandes sein.
- (6) Als Kampfrichter\*in kann nur eingesetzt werden, wer die Akzeptanz des Ehrenkodex des DSV durch seine Unterschrift bestätigt und die Teilnahme an einer Schulung zum Thema „Schutz vor Gewalt“ im Umfang von mindestens 2 LE nachweisen kann.

### § 2 Ethische Grundsätze für Kampfrichter\*innen

- (1) Kampfrichter\*innen haben sich in allen Belangen der Athletinnen und Athleten fair und ehrenhaft zu verhalten.
- (2) Kampfrichter\*innen sollen sich den Einflüssen, die zu einer eventuellen Parteilichkeit führen, bewusst sein und dagegen ankämpfen.
- (3) Kampfrichter\*innen enthalten sich jeglicher Diskussion über Darbietungen der Athletinnen und Athleten, bis der Wettkampf beendet ist.
- (4) Kampfrichter\*innen verzichten auf ihren Einsatz, sofern ihre Beziehung zu entsprechenden Athletinnen und Athleten ein neutrales Bewerten nicht zulässt.
- (5) Kampfrichter\*innen dürfen während eines Wettkampfes weder Geschenke annehmen noch Geschenke selbst verteilen.

### § 3 Kampfrichtergruppen und Kampfrichterlizenzen

- (1) Entsprechend ihrer Funktion werden unterschieden:
  1. Schiedsrichter\*innen und Hilfsschiedsrichter\*innen
  2. Wertungsrichter\*innen
- (2) Entsprechend der Einsatzfähigkeit bei Wettkämpfen werden folgende Kampfrichterlizenzen unterschieden:
  1. A-Lizenz: DSV- Schiedsrichter\*innen
  2. B-Lizenz: DSV- Wertungsrichter\*innen
  3. C-Lizenz: LSV- Wertungsrichter\*innen

- (3) Auf DSV-Ebene sind Kampfrichter\*innen nur mit Lizenz entsprechend Absatz 2 Punkt 1 und 2 einzusetzen.
- (4) Den Landesschwimmverbänden wird empfohlen, bei der Besetzung der Kampfgerichte entsprechend vorzugehen.

#### **§ 4 Kampfgerichte / Kampfrichtertätigkeit**

- (1) Die Zusammensetzung eines Kampfgerichtes ist in den Wettkampfbestimmungen festgelegt.
- (2) Die Schiedsrichterin / der Schiedsrichter wird vom ausschreibenden Verband / Verein in der Ausschreibung benannt. Ist der Wettkampf vom DSV ausgeschrieben, so muss die Schiedsrichterin / der Schiedsrichter die A-Lizenz besitzen. Bei allen anderen Wettkämpfen sollte die Schiedsrichterin / der Schiedsrichter mindestens die B-Lizenz besitzen.
- (3) Unter Berücksichtigung der durch die meldenden Vereine benannten Kampfrichter\*innen setzt die Schiedsrichterin / der Schiedsrichter das Kampfgericht in Absprache mit der Referentin/dem Referenten für Kampfrichterwesen zusammen und weist den eingesetzten Kampfrichter\*innen ihre Aufgaben zu. Ein Anspruch auf einen Einsatz besteht für die gemeldeten Kampfrichter\*innen dabei nicht.
- (4) Kampfrichter\*innen, die gegen das Prinzip der Unparteilichkeit verstoßen, den ethischen Grundsätzen nicht genügen oder den ihnen übertragenen Aufgaben nicht gerecht werden, sind durch die Schiedsrichterin / den Schiedsrichter zu verwarnen. Im Wiederholungsfall sind sie durch die Schiedsrichterin / den Schiedsrichter von ihrer Funktion zu entbinden. Über Verwarnungen bzw. Funktionsentbindungen von Kampfrichter\*innen hat die Schiedsrichterin / der Schiedsrichter einen Bericht an die Referentin / den Referenten für Kampfrichterwesen des DSV und des LSV, dem die Kampfrichter\*in angehört, einzureichen.
- (5) Für DSV Veranstaltungen können von der Referentin / dem Referenten für Kampfrichterwesen bis zu zwei Observer berufen werden. Diese nehmen auf Grundlage des FINA Evaluationsprogrammes eine Bewertung der Wertungsrichter\*innen in den Bereichen „Allgemeines Werten“ und „Parteilichkeit“ vor. Die Bewertungsskala reicht von 1=mangelhaft, 2=genügend, 3=gut bis zu 4=sehr gut. Aus den Bereichen „Allgemeines Werten“ und „Parteilichkeit“ wird der Durchschnitt ermittelt. Diese Durchschnittsnote dient als Grundlage für zukünftige Wertungsrichtereinsätze national und gegebenenfalls auch international.

#### **§ 5 Erteilung, Bestätigung und Entzug von Kampfrichter Lizenzen**

- (1) Die Ausbildung der Kampfrichter\*innen und Observer erfolgt durch den DSV (A-, B- Lizenz) bzw. durch die LSV oder LGr (C-Lizenz) im Rahmen von Lehrgängen. Dementsprechend erfolgt die Vergabe der Lizenzen A und B und die Erlaubnis der Observerfähigkeit durch den DSV, die Vergabe der C-Lizenz durch den LSV oder die LGr durch Eintragung in das Kampfrichterheft.
- (2) Die Kampfrichter-Lizenzen A und B gelten jeweils für zwei Jahre. Sie werden um weitere zwei Jahre verlängert, wenn der/die Kampfrichter\*in an einer Weiterbildungsveranstaltung für die entsprechende Lizenz teilgenommen hat und jährlich mindestens den Nachweis für einen Kampfrichter\*innen-Einsatz auf DSV-Ebene erbringen kann.
- (3) Eine einmalige Verlängerung der Lizenz um zwei Jahre ist möglich, wenn der/die Kampfrichter\*in innerhalb der zwei Jahre der Gültigkeit jährlich bei mindestens einem DSV-Wettkampf als Kampfrichter\*in tätig war.
- (4) Den Landesschwimmverbänden wird empfohlen, die Gültigkeit der C-Lizenzen analog zu regeln.

- (5) Bei grundlegenden Veränderungen in den Wettkampfbestimmungen kann der/die Abteilungsleiter\*in Wettkampfsport Synchronschwimmen des DSV festlegen, dass alle Wettkampfrichter\*innen für die Bestätigung ihrer Lizenzen an Weiterbildungsmaßnahmen teilzunehmen haben, unabhängig vom Zeitpunkt der letzten Weiterbildung.
- (6) Bei grober Vernachlässigung der Pflichten als Kampfrichter\*in, bei unsportlichem Verhalten, bei Verstößen gegen die ethischen Grundsätze, insbesondere bei Verstößen gegen das Gebot der Unparteilichkeit, kann der/die zuständige Abteilungsleiter\*in für Wettkampfsport Synchronschwimmen auf Antrag der Referentin / des Referenten für Kampfrichterwesen die Lizenz zeitlich begrenzen oder auf Dauer entziehen.  
Diese Entscheidung ist dem/der betroffenen Kampfrichter\*in/ dem schriftlich zu begründen.

## **§ 6 Auswahl, Ausbildung und Prüfung von Kampfrichter\*innen**

- (1) Grundlage der Ausbildung von Kampfrichter\*innen sind die Wettkampfbestimmungen des DSV.
- (2) Für die Ausbildung ist der Verband zuständig, der die Lizenz erteilt. Sie erfolgt in Form von Lehrgängen, die mit einer Prüfung abzuschließen sind.
- (3) Die Prüfungen sind durch eine Prüfungskommission abzunehmen, die im Regelfall aus mindestens drei Mitgliedern besteht und deren Vorsitz die Referentin / der Referent für Kampfrichterwesen des Lizenzerteilenden bzw. des den Lehrgang ausrichtenden Verbandes führt.
- (4) Die Teilnehmer\*innen der Lehrgänge zum Erwerb der C-Lizenz werden von den Vereinen gemeldet.
- (5) Die Ausbildung der A- und B-Lizenz erfolgt durch den DSV. Die Teilnehmer\*innen der Lehrgänge für die B-Lizenz werden von den Fachwarten der Landesverbände gemeldet.
- (6) Zur Prüfung für die B-Lizenz wird zugelassen, wer eine mindestens zweijährige Tätigkeit auf LGr- oder LSV-Ebene nachweisen kann und seit mindestens zwei Jahre im Besitz der C-Lizenz ist.
- (7) Für die Ausbildung von Kampfrichter\*innen sind folgende Inhalte verbindlich:
  - Wettkampfbestimmungen, Berechnungen zur Ermittlung der Pflicht- und Kürergebnisse, Organisationsfragen
  - Ablauf der Pflichtfiguren laut Wettkampfbestimmungen
  - Bewertung einer Technischen Kür
  - Bewerten einer Freien Kür
  - Bewerten einer Kombination
  - Praktische Übungen zur Pflichtbewertung
  - Praktische Übungen zu Kürbewertungen
  - Übungsgemäße Erstellung eines Protokolls
  - Ethik
- (8) Der Inhalt von Weiterbildungsmaßnahmen wird entsprechend den aktuellen Erfordernissen von der Referentin / dem Referenten für Kampfrichterwesen festgelegt.

## **§ 7 Leitung des Kampfrichterwesens**

- (1) Jeder Abteilung Wettkampfsport Synchronschwimmen gehört ein/eine Referent\*in Kampfrichterwesen an, der/die Verantwortung für die Belange des Kampfrichterwesens im jeweiligen Verband trägt, für den der Fachausschuss zuständig ist.

- (2) Der/die Referent\*in Kampfrichterwesen ist im Verantwortungsbereich seiner/ihrer Abteilung verantwortlich für die Ausbildung und die regelmäßige Weiterbildung von Kampfrichterinnen und Kampfrichtern.
- (3) Der/die Referent\*in Kampfrichterwesen koordiniert den Einsatz der Kampfrichter\*innen in seinem/ihrer Verantwortungsbereich und schlägt dem/der Abteilungsleiter\*in Wettkampfsport die Schiedsrichter\*innen für die Wettkämpfe in seinem/ihrer Verantwortungsbereich vor. Der/die Referent\*in für Kampfrichterwesen registriert die Einsätze der Kampfrichter\*innen seines/ihrer Verantwortungsbereiches und wertet sie auf Grundlage der Observations-ergebnisse aus.
- (4) Er/sie schlägt dem/der Abteilungsleiter\*in Wettkampfsport entsprechend den in § 4 angegebenen Kriterien die Erteilung, Verlängerung oder Nichtverlängerung von Lizenzen vor und nimmt entsprechend § 5 die Nominierung von Lehrgangsteilnehmer\*innen vor.

### § 8 Inkrafttreten

Diese Kampfrichterordnung tritt mit Wirkung vom 01. Juli 2023 in Kraft.

### Richtlinien zu § 6 (7) der Kampfrichterordnung Synchronschwimmen

Entsprechend dem Beschluss der Abteilung Wettkampfsport Synchronschwimmen hat der/die Abteilungsleiter\*in folgende Richtlinien zur Stundenaufteilung für die Ausbildung beschlossen:

Inhalte der WB allgemein, Jugendschutzbestimmungen, Gesundheitsbestimmungen, Bestimmungen zum Startrecht	3 UE
Ethik / Prävention vor Gewalt	2 UE
Analyse und Bewertung von Pflichtfiguren in Theorie und Praxis	6 UE
Analyse und Bewertung von Technischen Küren in Theorie und Praxis	10 UE
Analyse und Bewertung von Freien Küren in Theorie und Praxis	8 UE
Praktische und theoretische Prüfung	3 UE
	-----
Gesamtstundenzahl	32 UE

Für eine A-Lizenz Ausbildung ist der zeitliche Umfang der Unterrichtsthemen anzupassen.

Bad Soden, den 15.06.2023 A.G.